Satzung des Vereins Studierendenverein Insterburg e.V.

Präambel

Zur einfachen Lesbarkeit wird im Folgenden für Personen jeglichen Geschlechtes das generische Femininum in Singular und Plural verwendet.

Allgemeines

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein trägt den Namen "Studierendenverein Insterburg e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

$\S 2$ (Zweck und Aufgaben des Vereins)

- (1) Der Studierendenverein Insterburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Studierendenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Hilfeleistung bei der Integration junger Studierender, durch Tutoriate, durch Gemeinschaftsveranstaltungen, durch Studierendenarbeit und Gestaltung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen von Auslagenerstattungen gemäß gesetzlicher Vorschriften.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

$\S 3$ (Mitglieder)

- (1) Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:
 - (a) Ordentliche Mitglieder
 - (b) Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zugleich Bewohnerinnen des Wohnheims sind.
- (3) Fördermitglieder sind alle weiteren Mitglieder.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Nur voll geschäftsfähige ordentliche Mitglieder haben zudem passives Wahlrecht.

§4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein steht vorrangig Bewohnerinnen des Studierendenwohnheims "Insterburg" offen. Alle Bewohnerinnen müssen Mitglieder des "Studierendenvereins Insterburg e.V." sein.
- (2) Der Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft ist ausschließlich für immatrikulierte Studierende möglich.
- (3) Die Voraussetzung für den Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung, als solche genügt die Unterzeichnung des ersten Mietvertrags.
- (4) Die Voraussetzung für den Erwerb einer Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder das Haussprecherinnenamt.

§5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Ausschluss oder Kündigung.
- (2) Die Kündigung erfolgt für ordentliche Mitglieder mit der Beendigung des Mietverhältnisses.
- (3) Die Kündigung für Fördermitglieder erfolgt mittels eines schriftlichen Antrags.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines Monats möglich.
- (5) Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Satzung oder die aktuell geltende Hausordnung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied zu hören.

§6 (Pflichten der Mitglieder)

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen monatlichen Beitrag.
- (2) Die Höhe des durch ordentliche Mitglieder zu zahlenden Beitrags wird durch die aktuell geltende Hausordnung festgelegt.
- (3) Fördermitglieder des Vereins zahlen einen flexiblen Beitrag pro Kalenderjahr, mindestens jedoch 20 Euro.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet bei Aufforderung eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bei den Haussprecherinnen vorzulegen.
- (5) Bei Fehlen einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung bei einem ordentlichen Mitglied wird es nach einer Frist von 14 Tagen zum auf das Fristende folgende Monatsende aus dem Verein ausgeschlossen.

Vereinsorgane

§7 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Das Haussprecherinnenamt
- (4) Die Organe der Heimselbstverwaltung laut aktuell geltender Hausordnung

$\S 8$ (Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Mitglieder des Vorstands vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Ausgaben mit einem Geschäftswert von im Einzelfall über 1000,00 Euro die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

$$\S 9$$ (Bestellung und Abberufung des Vorstands)

- (1) Jedes Mitglied des Vereines mit passivem Wahlrecht kann sich zur Wahl zum Vorstandsmitglied stellen.
- (2) Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl bestellt.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können zu einer Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten.
- (5) Zieht ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Studierendenwohnheim "Insterburg" aus, so wird ein neues Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung bestellt.

§10 (Haussprecherinnenamt)

- (1) Das Haussprecherinnenamt besteht aus der ersten- und zweiten Haussprecherin.
- (2) Die erste Haussprecherin ist zugleich Kassenwartin des Vereins.
- (3) Die Vertretungsmacht des Haussprecherinnenamtes wird durch die Hausordnung beschränkt.
- (4) Jedes Mitglied des Vereines mit passivem Wahlrecht kann sich zur Wahl zur Haussprecherin stellen.
- (5) Ein Mitglied des Haussprecherinnenamts kann von der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (6) Haussprecherinnen können zu einer Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten.
- (7) Zieht eine Haussprecherin während ihrer Amtszeit aus dem Studierendenwohnheim "Insterburg" aus, so wird ein neues Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung bestellt.
- (8) Die Bestellung des Haussprecherinnenamtes erfolgt mittels Wahl in der Mitgliederversammlung. Näheres bestimmt die Hausordnung.

§11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Semester zur ordentlichen Mitgliedervollversammlung zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Vorstandes. Die Einladung und die vorläufige Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vorher veröffentlicht werden, durch Aushang am schwarzen Brett im Eingangsbereich des Wohnheims. Fördermitglieder erhalten diese zusätzlich schriftlich.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Vereins wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend ist.
- (5) Fördermitglieder sind berechtigt der Mitgliederversammlung beizuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht.

§12 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - (a) Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - (b) Bestellung und Abberufung des Haussprecherinnenamtes
 - (c) Ausschluss von Mitgliedern
 - (d) Verwendung der Geldmittel
 - (e) Satzungsänderungen
 - (f) Auflösung des Vereins
 - (g) Feststellung des Jahresabschlusses
 - (h) Entlastung des Vorstands und des Haussprecherinnenamtes
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende des Vorstands, im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist bei der Abstimmung über seine Entlastung nicht stimmberechtigt.

(4) Die Haussprecherinnen sind bei der Abstimmung über ihre Entlastung nicht stimmberechtigt.

§13 (Niederschrift)

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

$\S 14$ (Satzungsänderung)

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu der Mitgliederversammlung, auf der über die Satzungsänderung beraten wird, ist mit Veröffentlichung des Satzungsvorschlags einzuladen.

§15 (Rechnungslegung und Prüfung)

- (1) Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch eine unabhängige Kassenprüferin vor jeder ordentlichen Mitgliedervollversammlung.
- (2) Jedes Mitglied des Vereines mit passivem Wahlrecht, das nicht dem Vorstand oder dem Haussprecherinnenamt angehört, kann sich zur Wahl zur Kassenprüferin stellen.
- (3) Die Kassenprüferin muss bei jeder ordentlichen Mitgliedervollversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern neu gewählt werden.
- (4) Der Vorstand und die erste Haussprecherin haben über Mittelherkunft und -verwendung Rechnung zu legen.

Schlussbestimmungen

§16 (Auflösung des Vereins)

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatorinnen bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem "Studierendenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V." zu. Dieser hat das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Mit Zustimmung des "Studierendenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V." oder wenn dieser nicht mehr besteht fällt das Vereinsvermögen alternativ einer Körperschaft oder der Stadt Karlsruhe zu, wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich der selbstverwalteten Studierendenschaft in Karlsruhe zukommen soll.